

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veranstaltung "Freizeit für Hexerei und Zauberei 2024"

1. Abschluss des Vertrags

Mit absenden der Anmeldung, der Unterschrift (bei minderjährigen eines Erziehungsberechtigten) und dem Zugang der Anmeldebestätigung, welche dem Teilnehmer per Mail zugesandt wird, ist die Anmeldung verbindlich. Es kommt zu einem Freizeitvertrag auf der Grundlage der auf der Internetseite des Vereins (<https://www.fhzev.de>) veröffentlichten Informationen. Dabei ist es unerheblich, ob eine Anzahlung getätigt wurde.

Der Vertrag kommt zwischen dem Verein „Freizeit für Hexerei und Zauberei e.V.“ im Folgenden -Veranstalter- genannt und dem in der ausgefüllten Anmeldung genannten Teilnehmer bzw. seines Erziehungsberechtigten im Folgenden - Teilnehmer- genannt, zustande.

2. Zahlung

2.1 Anzahlung

Es wird eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € **einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung** (Anmeldebestätigung) fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeitbetrag angerechnet und ist auf das in der Anmeldebestätigung genannte Konto zu zahlen. Geht die Anzahlung nicht innerhalb dieser Zeit auf das Konto ein, ist der Veranstalter nach vorheriger Erinnerung mit Fristsetzung von einem Monat zum Rücktritt vom Freizeitvertrag berechtigt.

2.2 Restzahlung

Der restliche Betrag i.H.v. 360,00 € muss bis spätestens zum 01.04.2024 auf das in der Anmeldebestätigung genannte Konto gutgeschrieben sein. Geht die Restzahlung nicht innerhalb dieser Zeit auf das Konto ein, ist der Veranstalter nach vorheriger Erinnerung mit Fristsetzung von einem Monat, zum Rücktritt vom Freizeitvertrag berechtigt.

2.3 Außergewöhnliche Preiserhöhung

Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Preis für die Veranstaltung zu erhöhen, falls auf ihn unerwartete höhere Kosten zukommen. Den Grund und die Kalkulation der Erhöhung hat der Veranstalter offenzulegen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Freizeitvertrag zurückzutreten in diesem Fall wird der komplette bereits gezahlte Freizeitbetrag zurückerstattet. Der Teilnehmer hat diese Rechte unverzüglich, bis spätestens zwei Wochen nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

2.4 Weitere Kosten

Sollte Ihr Kind mit dem Zug ankommen und einen Shuttle zur Jugendherberge benötigen, fallen weitere Kosten für den Transport vom Bahnhof Lohr zur Jugendherberge Burg Rothenfels an. Allerdings werden die Fahrtkosten durch alle Teilnehmer, die das Taxiunternehmen in Anspruch nehmen gleichermaßen aufgeteilt und können nicht im Voraus bekanntgegeben werden, da es sich um variable Kosten handelt.

Voraussichtlich werden die Kosten zwischen 10-12 € pro Fahrt betragen.

3. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Ausschreibung sowie gegebenenfalls den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Änderungen und Abweichungen einzelner Freizeitleistungen, die nach Abschluss des Vertrags notwendig und die von Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der Leistungen nicht beeinträchtigen.

4. Rücktritt durch Teilnehmer

4.1 Form und Zeitpunkt des Rücktritts

Der Rücktritt von dem Freizeitangebot kann jederzeit erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich oder per E-Mail an die Adresse: info@fhzev.de erfolgen

4.2 Rücktrittskosten

Im Falle eines Rücktritts entstehen dem zurücktretenden Teilnehmer Rücktrittskosten in Höhe von:

- 0 € bis zum 31.01.2024
- 100 € bis zum 01.04.2024
- 460 € ab dem 02.04.2024

4.3 Entfallen der Rücktrittskosten

Die unter 4.2 genannten Kosten entfallen, wenn im Zeitpunkt des Rücktritts eine Ersatzperson, die den Erfordernissen der Freizeit entspricht, den Platz einnimmt und dabei dem Veranstalter keine Kosten entstehen. In diesem Fall kommt mit der Ersatzperson ein neues, wie unter Ziffer 1 beschriebenes Vertragsverhältnis zustande. Der Veranstalter kann durch die Warteliste dabei behilflich sein. Die gezahlte Anzahlung bzw. der gezahlte Freizeitbetrag, wird in diesem Fall erst bei Eingang der Zahlung des Freizeitbetrages, der Ersatzperson, an die Person, die aus dem Vertrag zurücktritt, zurückerstattet.

4.4 Nichtantritt

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Freizeitvertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Freizeitbetrages verpflichtet bleibt.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge von vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Ausrichter vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

6.1 Mindestteilnehmerzahl

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 64 Teilnehmern, kann der Ausrichter bei Beachtung der nachstehenden Regeln vom Vertrag zurücktreten. Wird abweichend von den Teilnahmebedingungen in der Ausschreibung der Freizeit eine andere Mindestteilnehmerzahl aufgeführt, so gilt diese.

6.1.1

Die Veranstaltung muss abgesagt werden, sobald feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Teilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

6.1.2

Die Veranstaltung kann bis zu 2 Monate vor Beginn aufgrund des Nichterreichens der Teilnehmerzahl abgesagt werden.

6.2 Fehlverhalten Teilnehmer

Der Veranstalter erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Veranstaltung einfügt und die Anweisungen der Betreuer befolgt. Insbesondere gilt für alle Teilnehmer der Veranstaltung (auch für volljährige Personen) ein Rauchverbot sowie das Verbot des Konsums und Mitführens von Alkohol und anderen Drogen und Rauschmittel. Sollte der Teilnehmer dagegen verstoßen, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer ohne Erstattung des Freizeitbetrages von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Beurteilung, wann ein Verhalten untragbar ist, obliegt dem Veranstalter nach billigem Ermessen. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogendelikte, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Freizeit in Betracht kommen.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe nach Ermessen des Veranstalters unzumutbar beeinträchtigt. Sofern der Teilnehmer noch minderjährig ist, werden die Erziehungsberechtigten informiert, die verpflichtet sind, eine geeignete Heimreise des Teilnehmers zu organisieren. Der Veranstalter wird die Erziehungsberechtigten nach Kräften dabei unterstützen, soweit ihm dies möglich ist.

6.3 Änderungen durch Dritte

Der Veranstalter kann den Freizeitvertrag darüber hinaus kündigen, wenn einer seiner Leistungserbringer nicht über die nötigen Kapazitäten verfügt oder diese nicht zu den der Freizeit ansonsten zugrunde liegenden Konditionen abwickelt. In diesem Fall muss der Teilnehmer umgehend informiert werden.

6.4 Fehlende oder nicht vollständige Angaben

Sollte sich vor oder innerhalb des Veranstaltungszeitraums herausstellen, dass für die Betreuung relevante Informationen (z.B. medizinische Informationen, psychische Vorerkrankungen, körperliche oder geistige Einschränkungen) nicht oder nicht vollständig in der Anmeldung enthalten waren, ist der Veranstalter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Der Teilnehmer verpflichtet sich dazu, sollten sich nach Absenden der Anmeldung, Änderungen ergeben, diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Freizeit wegen höherer Gewalt erheblich erschwert oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Hierunter fällt auch der Tod eines Betreuenden - auch vor der Veranstaltung-. Der Veranstalter kann in dem Fall für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Versicherungen

Im Preis sind Unfall-, Haftpflicht-, Krankenversicherung enthalten. Der Abschluss einer Reiserücktritts- und Reisegepäckversicherung durch den Teilnehmer wird empfohlen.

9. Haftung

9.1 Beginn der Haftung

Die Haftung beginnt mit Ankunft der Teilnehmer an der Burg und beschränkt sich auf den Zeitraum der Freizeit. Die Ankunft wird durch den Check-In bestätigt.

9.2 Weisungsgebundenheit

Aufgrund der Übertragung der Aufsichtspflicht sind Minderjährige den Weisungen der zur Betreuung der Teilnehmer beauftragten Personen folge pflichtig.

9.3 Haftung für Schäden

Die Haftung der Schäden ist auf eigenes grob fahrlässiges Handeln oder Vorsatz beschränkt.

9.4 Mitgeführte Gegenstände

Mitgeführte (persönliche) Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Teilnehmers auf der Veranstaltung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Verlust, Untergang oder Beschädigung, auch nicht für Vermögensschäden, außer durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch den Veranstalter.

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl.

Der Teilnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die von Ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

9.5 Haftung Leistungsstörungen

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

9.6 Verjährung Ansprüche

Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Teilnehmers gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für die Ansprüche aus Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Freizeitvertrag. Die Vorschriften des § 651g BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt, sofern diese auf die Freizeit Anwendung finden.

10. Mitwirkungspflicht

Die Teilnehmer haben sich in die Organisation der Veranstaltung einzufügen und dabei den Charakter einer Gruppenveranstaltung zu berücksichtigen. Dazu gehört das Einfügen in die Gemeinschaft, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Den Anweisungen der Betreuer ist Folge zu leisten, sofern diese nicht rechtswidrig oder geeignet sind, Schaden herbeizuführen. Der Hausordnung der Jugendherberge bzw. anderen Unterkunft ist ebenfalls Folge zu leisten. Mängel oder Störungen sind den Betreuern vor Ort sofort mitzuteilen. Bei minderjährigen Teilnehmern verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, während der Veranstaltung für den Veranstalter erreichbar zu sein; dies gilt insbesondere, wenn sich die Erziehungsberechtigten zeitgleich im Urlaub befinden.

11. Die Einwilligung zur Bild-, Video- und Tonveröffentlichung

Der Teilnehmer willigt mit dem Vertragsabschluss ein, sofern in der DSGVO angegeben, dass auch Personenfotos, Ton- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden dürfen. Der Veranstalter ist nach §23 KUG

Abs. 1 Nr. 3 dazu privilegiert, Fotos ohne Einwilligung zu veröffentlichen, bei denen die

Veranstaltung als solche und nicht die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen.

Auf schriftlichen Antrag unterbleibt eine Veröffentlichung der Bild-, Video- und Tonaufnahmen.

12. Allgemeines

Gerichtsstand ist Darmstadt § 306 BGB wird vom Verein "Freizeit für Hexerei und Zauber

e.V." beachtet. Danach gilt: "Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise

nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam

sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften."

Freizeit für Hexerei und Zauberei e.V. | Hörnertweg 22 | 64846 Groß-Zimmern
E-Mail: info@fhzev.de | Internetseite: <https://www.fhzev.de>
Vertreten durch: Sebastian Rechel, Lioba Dietrich, Lukas Hnyk
Registergericht: Darmstadt | Registernummer: VR 84372